

Stadt Schneverdingen
Landkreis Heidekreis

**61. Änderung
des Flächennutzungsplans
„Feuerwehr am Alten Schulweg“**

- Begründung -

Feststellungsbeschluss

Stand: 10.08.2026

Bearbeitung:

HP H&P Ingenieure
& Laatzten / Soltau

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Planaufstellung / Rechtsgrundlagen	4
<u>Teil A</u>	5
1 Einleitung	5
1.1 Lage und räumlicher Geltungsbereich	5
1.2 Planungserfordernis / Standortalternativen	6
2 Ziele und Zwecke / voraussichtliche Auswirkungen	7
2.1 Überblick über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung	8
2.2 Planunterlage	8
3 Einfügung in die Gesamtplanung	8
3.1 Raumordnung und Landesplanung	8
3.2 Belange benachbarter Gemeinden	9
3.3 Bauleitplanung	9
3.3.1 Wirksamer Flächennutzungsplan	9
3.3.2 Verbindliche Bauleitplanung	10
4 Städtebauliche Situation / Beschreibung des Plangebietes	12
5 Planungsinhalte	13
6 Flächenbilanzierung	14
7 Städtebauliche Belange	14
7.1 Belange des Verkehrs	14
7.2 Belange des Immissionsschutzes	15
7.2.1 Immissionen	15
7.3 Belange von Natur und Landschaft	16
7.3.1 Rahmenbedingungen	16
7.3.2 Artenschutz	17
7.3.3 Landschaftsbild	19
7.3.4 Klimaschutz / Nachhaltigkeit	19
7.4 Belange der Landwirtschaft	20
7.5 Belange der Wasserwirtschaft	20
7.6 Löschwasserversorgung	20
7.7 Belange der Denkmalpflege	21
7.8 Sonstige Hinweise	21
8 Ver- und Entsorgung	21
8.1 Wasserversorgung	21
8.2 Strom- / Gasversorgung	21
8.3 Abwasserbeseitigung	22
8.4 Oberflächenentwässerung	22
8.5 Müllbeseitigung	23

8.6	Altablagerungen	23
8.7	Fermeldetechnische Versorgung / Breitband	24
9	Sonstige Hinweise	24
9.1	Bodenordnende Maßnahmen	24
9.2	Kosten	24
10	Umweltbericht	25
11	Quellenangaben:	40
Teil C:		40
	Abwägungsdokumentation	40

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abbildung 1: Lage des Änderungsbereiches	5
Abbildung 2: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (1979)	10
Abbildung 3: Übersicht verbindliche Bebauungspläne	11
Abbildung 4: Abrundungssatzung Schülern	12
Abbildung 5: Nutzungsstruktur im Änderungsbereich	13
Abbildung 6: Übersicht Schülern	15
Abbildung 7: Biotoptypenkartierung	19
Abbildung 8: Biotoptypenkartierung	35
Abbildung 9: Lage der Kompensationsfläche	38

Tabellenverzeichnis	Seite
Tabelle 1: Bilanzierung gem. „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetags (2013)	37

Planaufstellung / Rechtsgrundlagen

Auf Grund des § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Schneverdingen in seiner Sitzung am 24.03.2025 die Aufstellung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Grundlage der folgenden Gesetze und Verordnungen erstellt:

- *Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192).*
- *Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).*
- *Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).*
- *Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30).*
- *Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52).*

Mit der Bearbeitung des Verfahrens wurde die H&P Ingenieure GmbH, Laatzen / Soltau, beauftragt.

Teil A

1 Einleitung

1.1 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich befindet sich in der Ortschaft Schülern und umfasst eine Grünfläche und einzelne Gehölze im östlichen und nördlichen Anschluss an die vorhandenen Sportanlagen, die im Norden von Schülern liegen. Er wird begrenzt im:

- Norden durch Grünflächen
- Osten durch die Straße „Alter Schulweg“
- Im Westen und Süden durch die vorhandenen Sportanlagen.

Der räumliche Geltungsbereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,2 ha. Seine räumliche Lage ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Abbildung 1: Lage des Änderungsbereiches¹



Eine nähere Beschreibung des Plangebietes und seines Umfelds findet sich in Abschnitt 4 dieser Begründung.

¹ Quelle: Verden Navigator

1.2 Planungserfordernis / Standortalternativen

Das Planverfahren dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um einen Neubau für die freiwillige Feuerwehr Schülern realisieren zu können.

Das Planungserfordernis für die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes begründet sich vordringlich in der Verpflichtung der Kommunen, die Öffentliche Sicherheit und die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu gewährleisten. Durch die Feuerwehrunfallkasse werden Anforderungen formuliert, die im Rahmen der bestehenden baulichen Anlage in Schülern nicht erfüllt werden können. Das bestehende Feuerwehrhaus, das derzeit Am Alten Schulweg 3 steht und sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindet, stellt sich aufgrund der baulichen Funktion und Ausstattung als nicht ausreichend dar. Eine bauliche Ertüchtigung oder ein Anbau am bestehenden Standort stellt sich als nicht wirtschaftlich dar.

Standortalternativen:

Das in der Ortschaft Schülern vorhandene Feuerwehrhaus entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen und die Mängel sind durch die Stadt Schneverdingen zu beheben. Ein Bestandsschutz für das Gebäude besteht hinsichtlich der Anforderungen der Feuerwehrunfallkasse an Feuerwehrbauten nicht. Eine Ertüchtigung oder ein Neubau ist an dem bestehenden Standort aufgrund des Platzmangels auf dem Grundstück nicht möglich.

Es wurde sowohl ein Anbau an das vorhandene Feuerwehrhaus wie auch ein Neubau auf dem Grundstück geprüft. Durch die direkte Nähe zur Kita und der umgebenden Wohnbebauung lassen sich beide Optionen jedoch nicht umsetzen.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Stadt Schneverdingen entschlossen, für die Ortsfeuerwehr der freiwilligen Feuerwehr Schülern einen neuen Stützpunkt zu errichten. Dieser Standort muss die heutigen Anforderungen an einen Feuerwehrstandort in der Größenordnung erfüllen.

Zur Standortauswahl mussten insbesondere Kriterien geprüft werden, die für einen Feuerwehrstandort zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit relevant sind. Zum einen muss eine optimale Erreichbarkeit und Einsatzzeit für das betroffene Gemeindegebiet sichergestellt werden. Ferner musste ein Standort gesucht werden, der für die Mannschaft gut erreichbar ist.

Ein Standort in der Peripherie scheidet somit gänzlich aus, da die Anfahrt der Mannschaft im Zweifel wertvolle Zeit in Anspruch nimmt und die Einsatz- und Alarmzeiten nicht eingehalten werden können. Darüber hinaus ist eine Feuerwehr und die damit verbundenen Aktivitäten (Jugendfeuerwehr, Ehrenamt etc.) von der Gemeinschaft und dem Miteinander in einem Ort geprägt. Feuerwehren und die damit verbundenen, nicht durch Minderungsmaßnahmen zu vermeidende Geräusche, erfahren in aller Regel eine gesellschaftliche Akzeptanz und sind von der Bevölkerung akzeptiert und auch hinzunehmen.

Der in Planung genommene Standort erfüllt die oben angesprochenen Kriterien und steht für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung. Der Standort befindet sich in direkter Nähe des ehemaligen Feuerwehrhauses und bietet ausreichend Platz für einen Neubau. Die Fläche hält hinreichend Abstand zur Wohnbebauung und ist durch die direkt angrenzenden Sportplätze im Hinblick auf Lärm bereits vorbelastet. Die verkehrliche Erschließung des Standortes ist gegeben und der Standort kann im Einsatzfall von der Mannschaft gut erreicht werden. Im Zuge des Feuerwehrneubaus wird der Ausbauzustand des Alten Schulweges angepasst und verbessert.

Für den Standort spricht zudem die unmittelbare Nähe und funktionale Nachbarschaft zu bestehenden Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, insbesondere zum Sportplatz und zum Dorfgemeinschaftshaus. Durch die räumliche Bündelung dieser Nutzungen entsteht ein zusammenhängender, gut erreichbarer Gemeinschaftsbereich, der das örtliche Gemeinwesen stärkt.

Die Konzentration öffentlicher und gemeinschaftlich genutzter Einrichtungen an einem Standort trägt dazu bei, gemeinsame Orte zu sichern und weiterzuentwickeln, Synergien zu nutzen und Flächen effizient zu verwenden. Gleichzeitig wird die Identifikation der Bevölkerung mit dem Standort gefördert, da dieser bereits als zentraler Treffpunkt im Ort etabliert ist.

Die Alternative der Erweiterung des vorhandenen Feuerwehrhauses wurde wie oben beschrieben geprüft, stellt jedoch keine zielführende Variante dar. Ebenso verhält es sich mit einem Neubau am vorhandenen Standort. Die im Bestand bereits beengte Situation lässt eine weitere Entwicklung an diesem Standort nicht zu.

Andere geeignete Grundstücke stehen derzeit nicht zur Verfügung. Die o. g. Kriterien an einen Feuerwehrstandort müssen erfüllt sein und die Grundstücke müssen verfügbar sein. Diese Kriterien werden im Änderungsbereich erfüllt.

2 Ziele und Zwecke / voraussichtliche Auswirkungen

Um dem vorgenannten Planungserfordernis nachkommen zu können, wird für das Plangebiet im Rahmen der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt. Der wirksame Flächennutzungsplan sieht derzeit die Darstellung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Tennisplatz“ und eine Fläche für „Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Abwasserentsorgung und Pumpwerk“ dargestellt.

Durch die Planung möchte die Stadt Schneverdingen für die Ortschaft Schülern einen Standort für eine leistungsfähige Feuerwehr schaffen und somit die öffentliche Sicherheit und den Brandschutz sicherstellen. Somit kann ebenfalls den geänderten Anforderungen an einen Feuerwehrstandort, durch die gestiegenen Anforderungen an die Ausstattung und Fahrzeugtechnik, durch die vorliegende Planung Rechnung getragen werden.

Die genannten allgemeinen Ziele werden wie folgt konkretisiert bzw. ergänzt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Entwicklung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“,
- Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und des Brandschutzes,
- Berücksichtigung aktueller technischer und materieller Anforderungen an einen Feuerwehrstandort,
- Das vorhandene Pumpwerk weiterhin planungsrechtlich sichern,
- Nutzung der vorhandenen, hinreichend dimensionierten Erschließungsanlagen („Alter Schulweg“).

2.1 Überblick über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung

Mit der Bauleitplanung einher gehen folgende voraussichtliche Auswirkungen:

- Inanspruchnahme von Grünflächen,
- verkehrliche und betriebliche Emissionen der Feuerwehr,
- Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, insb. durch Versiegelungen.
- Artenschutzrechtliche Aspekte.

In Abschnitt 7 dieser Begründung werden die angesprochenen städtebaulichen Belange / Auswirkungen der Planungsebene des Flächennutzungsplans entsprechend vertieft.

2.2. Planunterlage

Als Planunterlage der Satzung dient ein Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) im Maßstab 1:5.000. Sie zeigt den derzeitigen Stand der Grundstückszuschnitte und stellt die für den Planbereich und seine unmittelbare Umgebung relevanten baulichen Anlagen, Straßen usw. dar.

3 Einfügung in die Gesamtplanung

3.1 Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 (4) BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Für die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes sind bei aktuellem Verfahrensstand das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-Verordnung 2022), das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) und das Niedersächsische Raumordnungsgesetz (NROG) relevant. Darüber hinaus zu beachten ist der länderübergreifende (Bundes-) Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz.

Landesraumordnungsprogramm

Gemäß § 4 (1) ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

In der zeichnerischen Darstellung der LROP-Verordnung 2022 sind keine Vorgaben enthalten, die bei der Aufstellung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen wären.

Auch in der beschreibenden Darstellung der LROP-Verordnung 2022 werden in Kapitel 1 die Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume dargelegt. Nach Punkt 1.1.1 07 des LROP (2022) sollen die ländlichen Regionen, wozu Schneverdingen zählt, sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können. Diesen

Zielsetzungen entspricht die Planung in außerordentlichem Maße, da die Sicherung der öffentlichen Sicherheit die Grundlage für die weitere Entwicklung und den Bestand der Stadt Schneverdingen, hier der Ortschaft Schülern, darstellt.

Weitere besondere Darstellungen sind für den Änderungsbereich dem LROP 2022 nicht zu entnehmen.

Regionales Raumordnungsprogramm

Derzeit liegt kein gültiges RROP des Heidekreises zur Berücksichtigung vor.

(Bundes-) Raumordnungsplan Hochwasserschutz

Im (Bundes-) Raumordnungsprogramm sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung enthalten, die zusätzlich zu den Regelungen des LROP und RROP als Grundsätze berücksichtigt bzw. als Ziele beachtet werden müssen.

In Bezug auf das Hochwasserrisikomanagement, Plansatz I. 1.1 (Z) ist anzuführen, dass der Änderungsbereich nicht innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes liegt. In Bezug auf die Auswirkungen des Klimawandels auf Hochwasserereignisse, Plansatz I. 2.1 (Z) sind auch keine unmittelbaren Folgewirkungen der Planungen erkennbar, weil mit der Bauleitplanung die technischen Voraussetzungen für eine örtliche Versickerung anfallenden Oberflächenwasser und damit eine Vermeidung oberflächlichen Abflusses geschaffen werden (sollen).

Der Änderungsbereich ist nicht Bestandteil eines Einzugsgebiets nach § 3 Nr. 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), sprich eines Flussmündungsgebietes - die Plansätze II. 1.2 (Z), II. 1.3 (Z) kommen damit nicht zur Anwendung, genauso wenig wie II. 2.3 (Z), betreffend ergänzende Festlegungen für Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz I WHG vgl. dazu www.umweltkarten-niedersachsen.de (Themenkarte Hochwasserschutz). Ebenfalls nicht relevant ist der Schutz vor Meeresüberflutungen gemäß der Plansätze in Abschnitt III.

Zusammenfassend ist die Stadt Schneverdingen zu der Auffassung gelangt, dass die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung inkl. des (Bundes-) Raumordnungsplans Hochwasserschutz vereinbar ist.

3.2 Belange benachbarter Gemeinden

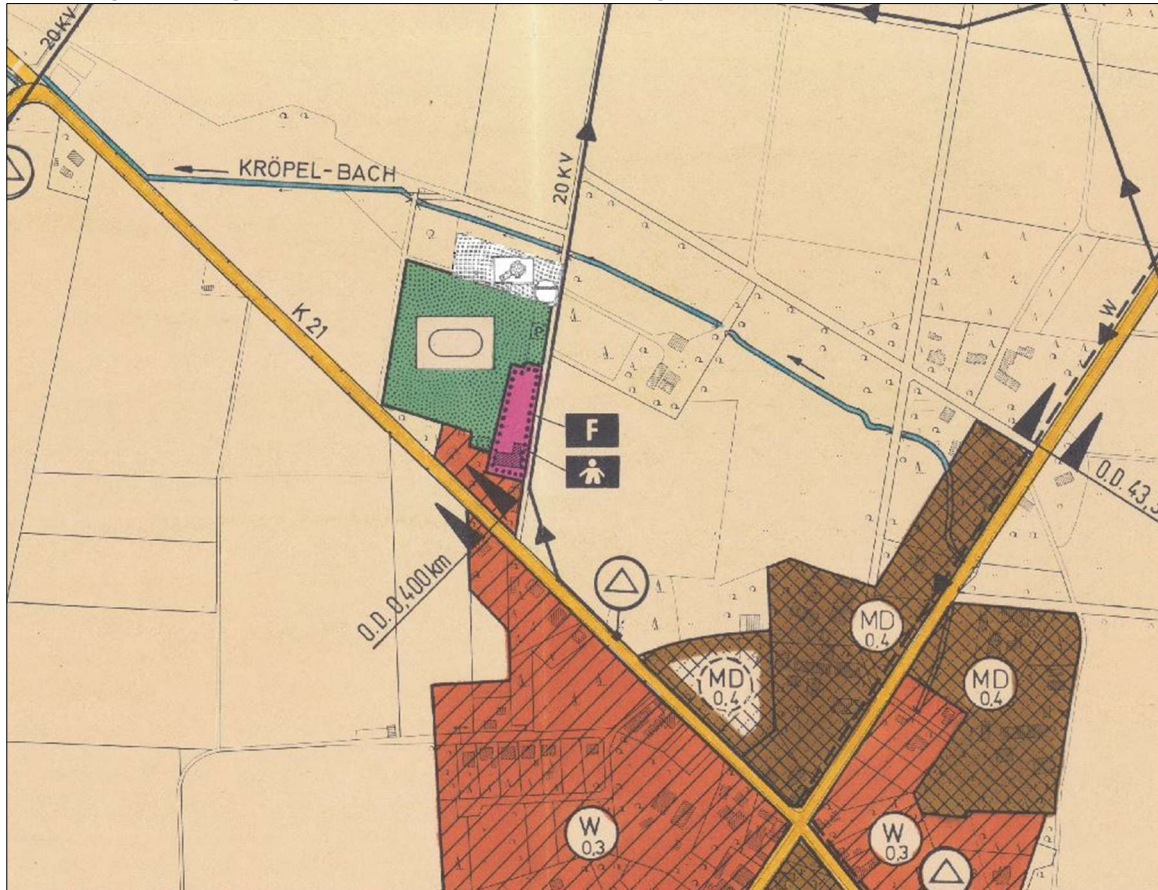
Nach § 2 (2) BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Das Abstimmungsgebot ist verletzt, wenn von einem Bauleitplan „unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art“ auf eine Nachbarkommune ausgehen. Bei der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dies aufgrund der beabsichtigten planrischen Darstellungen im Flächennutzungsplan offensichtlich nicht der Fall.

3.3 Bauleitplanung

3.3.1 Wirksamer Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Schneverdingen aus dem Jahr 1979 stellt für den Geltungsbereich seiner 61. Änderung für den Änderungsbereich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Tennisplatz“ und eine Fläche für „Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Abwasserentsorgung und Pumpwerk“ dar, siehe folgende Abbildung.

Abbildung 2: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (1979)



Im Norden, Osten und Westen grenzen Flächen für die Landwirtschaft an den Geltungsbe-
reich des Änderungsbereiches an. Im Süden grenzt eine Grünfläche „Sportlichen Zwecken
dienende Gebäude und Einrichtungen“ an den Änderungsbereich an.

3.3.2 Verbindliche Bauleitplanung

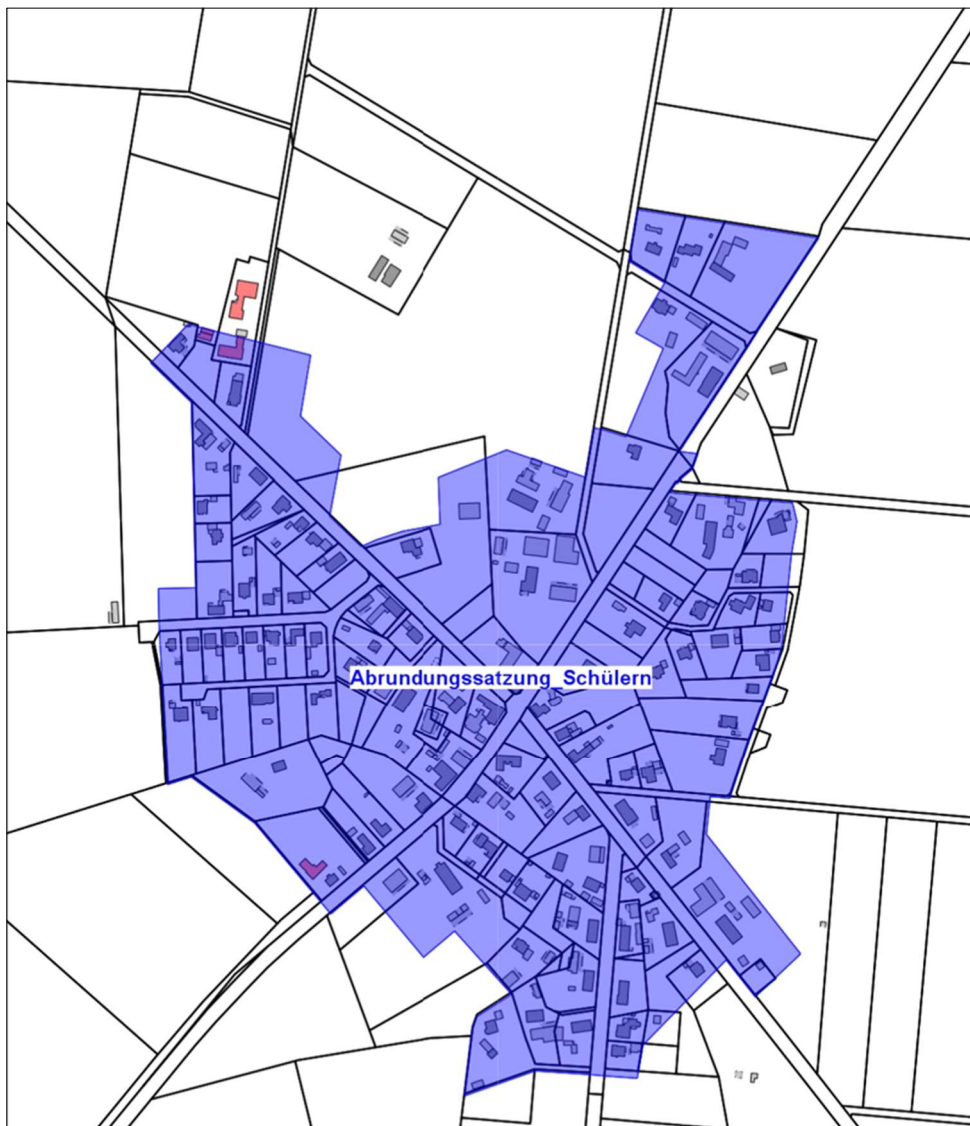
Es grenzen keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne direkt an das Plangebiet an. Der
nächstgelegene Bebauungsplan Schülern Nr. 1 „Schünhoff/Waldweg“ befindet sich südlich
vom Änderungsbereich. Darüber hinaus wird die Ortslage von Schülern durch eine Abrun-
dungssatzung klargestellt, siehe folgende Abbildungen.

Abbildung 3: Übersicht verbindliche Bebauungspläne²



² Quelle: Stadt Schneverdingen, FB III

Abbildung 4: Abrundungssatzung Schülern³



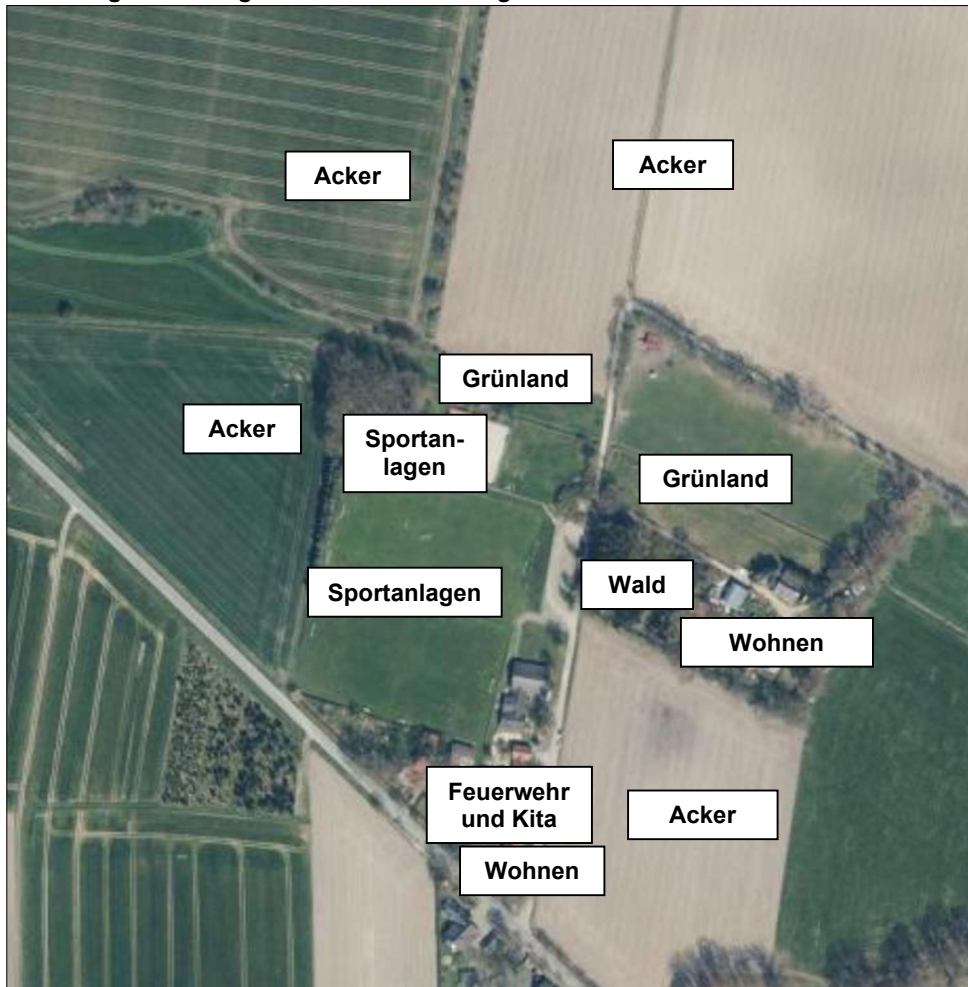
4 Städtebauliche Situation / Beschreibung des Plangebietes

Einen Überblick über die derzeitigen Nutzungsstrukturen im Änderungsbereich gibt die nachfolgende Abbildung.

Der Geltungsbereich des Plangebietes wird im Norden durch Grünflächen und den Verlauf des Kröpelbaches begrenzt. Im Osten schließt die Straße „Alter Schulweg“ an das Plangebiet an. Westlich und südlich des Plangebietes befinden sich die bereits vorhandenen Sportanlagen. Die Straße „Alter Schulweg“ schließt südlich an die K 21 an und nord-östlich über die Straße „Am Berg“ an die L171.

³ Quelle: Stadt Schneverdingen, FB III

Abbildung 5: Nutzungsstruktur im Änderungsbereich⁴



5 Planungsinhalte

Mit der 61. Änderung des Flächennutzungsplans sind im Änderungsbereich folgende Darstellungen beabsichtigt:

Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“

Im Plangebiet soll eine Feuerwache für die freiwillige Feuerwehr Schülern entstehen. Zu diesem Zweck wird eine Fläche für Gemeinbedarf mit der entsprechenden Zweckbestimmung dargestellt, § 5 (2) Nr. 2 BauGB. Der vorrangige Nutzungszweck ist die Feuerwehr. Gleichzeitig können auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens auch weitere Gemeinbedarfsnutzungen für die Dorfgemeinschaft in untergeordnetem Umfang zugelassen werden.

Versorgungsanlage

Innerhalb des Geltungsbereichs angrenzend zur öffentlichen Verkehrsfläche befindet sich ein Pumpwerk. Dieses wird mit einem entsprechenden Planzeichen dargestellt.

⁴ <https://www.landkreis-verden-navigator.de/>

6 Flächenbilanzierung

Darstellung	Größe in ha
Gemeinbedarf	0,2
Pumpwerk	0,0061
Gesamt	0,2

7 Städtebauliche Belange

7.1 Belange des Verkehrs

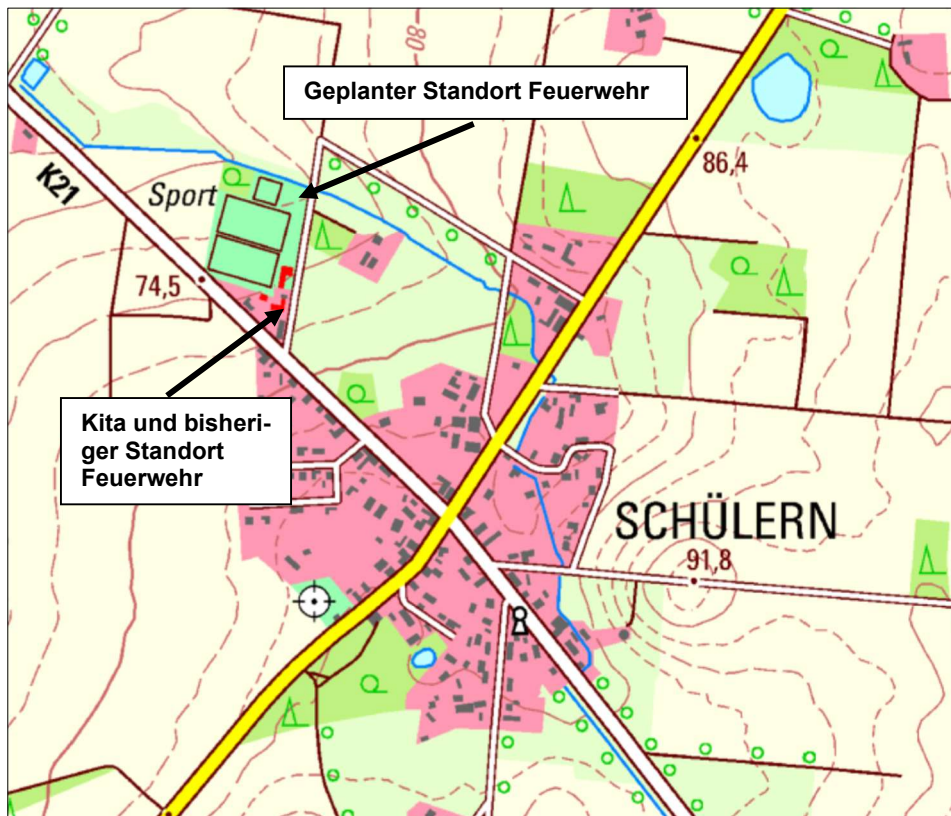
Die Erschließung der Fläche erfolgt im Osten des Plangebietes über die Straße „Alter Schulweg“. In südliche Richtung ist der Anschluss an die K 21 (Graffelbruchstraße) gegeben. In nordöstliche Richtung ist über die Straße „Am Berg“ der Anschluss an die L171 (Große Straße) gegeben. Einer direkten Anbindung der Fläche steht somit nichts entgegen. Die Sichtbeziehungen sind gut. Die Erschließung ist bereits im jetzigen Zustand möglich, soll aber für eine bessere Erreichbarkeit ertüchtigt werden.

An der Straße „Alter Schulweg 3“ befindet sich die DRK-Kindertagesstätte der Ortschaft Schülern. Bereits im Bestand liegen die Kindertagesstätte und die Feuerwehr unmittelbar nebeneinander. Trotz der räumlichen Nähe der Kindertagesstätte am Alten Schulweg zum geplanten Feuerwehrstandort ergibt sich keine besondere oder über das allgemeine Verkehrsrisiko hinausgehende Gefährdung für Kinder, auch wenn für den Hol- und Bringverkehr der Kita keine gesonderten Stellplätze im öffentlichen Straßenraum ausgewiesen sind.

- Alarmfahrten der Feuerwehr stellen zeitlich seltene Einzelereignisse dar und erfolgen nicht regelmäßig oder dauerhaft. Eine dauerhafte Überschneidung mit den Hauptzeiten des Hol- und Bringverkehrs der Kindertagesstätte ist daher nicht zu erwarten.
- Der Alte Schulweg ist keine übergeordnete Verkehrsstraße, sondern weist ein vergleichsweise geringes Verkehrsaufkommen auf. Kurzzeitige Haltevorgänge im Rahmen des Hol- und Bringverkehrs sind im Bestand etabliert und führen in der Regel nicht zu konfliktträchtigen Verkehrssituationen.
- Der Betrieb der Feuerwehr ist durch Regel- und Übungsdienste geprägt, die überwiegend in den Abendstunden stattfinden. Eine zeitliche Überschneidung mit den Betriebszeiten der Kindertagesstätte ist daher regelmäßig nicht gegeben. Die durch den Feuerwehrbetrieb entstehenden zusätzlichen Verkehre treten somit zu Zeiten auf, in denen in der Kindertagesstätte keine Nutzung stattfindet.
- Kinder halten sich im Rahmen des Hol- und Bringverkehrs überwiegend auf dem Gelände der Kindertagesstätte oder in unmittelbarer Begleitung von Erwachsenen auf. Ein selbstständiger Aufenthalt im Straßenraum ist nicht anzunehmen.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass keine relevanten Nutzungskonflikte zwischen der bestehenden Kindertagesstätte und dem geplanten Feuerwehrstandort entstehen.

Abbildung 6: Übersicht Schülern⁵



7.2 Belange des Immissionsschutzes

7.2.1 Immissionen

Von dem Ingenieurbüro Bergann Anhaus wurde eine lärmtechnische Untersuchung zum Bauleitplanverfahren und Bauantragsverfahren Schülern Nr. 2 „Feuerwehr am Alten Schulweg“, vom 02.06.2025 ausgearbeitet.

Im Rahmen dieser lärmtechnischen Untersuchung wurden die Lärmimmissionen in der Nachbarschaft des Feuerwehrhauses ermittelt und beurteilt. Lärmimmissionen in der Nachbarschaft des Feuerwehrhauses werden im Wesentlichen durch Notfalleinsätze und Übungsdienste verursacht. Grundlage der Berechnung und Beurteilung der Lärmimmissionen war die TA Lärm.

Am Tage wurde am südlich benachbarten Vereinshaus ein Beurteilungspegel von maximal 42 dB(A), am östlich benachbarten Wohnhaus ein Beurteilungspegel von maximal 39 dB(A) ermittelt. Der maßgebliche Immissionsrichtwert von 60 dB(A) wird erheblich unterschritten.

Auch der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) wäre um mehr als 10 dB(A) unterschritten.

In der Nacht wurde am südlich benachbarten Vereinshaus ein Beurteilungspegel von maximal 28 dB(A), am östlich benachbarten Wohnhaus ein Beurteilungspegel von maximal 29

⁵ <https://www.landkreis-verden-navigator.de/>

dB(A) ermittelt. Der maßgebliche Immissionsrichtwert von 45 dB(A) wird erheblich unterschritten.

Auch der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) wäre um mehr als 10 dB(A) unterschritten.

Die Lärmimmissionen an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Gebäuden (Vereinshaus, Wohngebäude) bleiben um mehr als 15 dB(A) unterhalb der maßgeblichen Immissionsrichtwerte für Mischgebiet. Auch die geringeren Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete wären deutlich – um mehr als 10 dB(A) – unterschritten. Damit werden die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen auch unter Berücksichtigung einer möglichen Vorbelastung zuverlässig eingehalten.

Im Ergebnis der Untersuchung wurde festgestellt, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft erheblich unterschritten werden. Das geplante Feuerwehrhaus genügt den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der TA Lärm.⁶

Das Gutachten wurde zum Zeitpunkt der Vorentwurfsplanung zum Bebauungsplan verfasst. Der überbaubare Bereich wurde zum Entwurf der Planung und bis zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB nach Westen verschoben, um hinreichend Abstand zu dem östlich gelegenen Wald einzuhalten. Der Gutachter hat sich dahingehend geäußert, dass die Ergebnisse der lärmtechnischen Untersuchung vom 02.06.2025 aufgrund der erheblichen Unterschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte durch die Anpassung des überbaubaren Bereichs nicht berührt werden.⁷

Aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Immissionsrichtwerte im Regelbetrieb ist auch unter Berücksichtigung möglicher kurzzeitiger Ereignisse sowie der Vorbelastung durch die vorhandenen Sportanlagen nicht von relevanten Konflikten auszugehen.

7.3 Belange von Natur und Landschaft

7.3.1 Rahmenbedingungen

Die Belange von Natur und Landschaft werden ausführlich im Umweltbericht, Teil B dieser Begründung, behandelt.

Als maßgebliche Grundlagen für die hier vorliegende Planung sind festzuhalten:

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, Europäisches Schutzgebietsnetz "Natura 2000" / Europäische Lebensraumtypen

Zu prüfen ist, ob die Eingriffsfläche Teil eines Schutzgebietes im Sinne der §§ 23 - 29 BNatSchG ist. Die Prüfung ergab, dass sich der Änderungsbereich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide befindet. In § 27 BNatSchG und § 20 NAGBNatSchG ist festgelegt, dass Naturparks einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende, großräumige Gebiete sind, die größtenteils aus Landschafts- oder Naturschutzgebieten bestehen. Kennzeichnend sind eine große Arten- und Biotopvielfalt und eine durch vielfältige Nutzungen geprägte Landschaft. Es handelt sich um Gebiete, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt

⁶ Ingenieurbüro Bergann Anhaus wurde eine lärmtechnische Untersuchung Bauleitplanverfahren und Bauantragsverfahren Schülern Nr. 2 „Feuerwehr am Alten Schulweg“, vom 02.06.2025

⁷ ebd.

wird. Die Errichtung einer Feuerwehr widerspricht nicht dem oben genannten Zweck von Naturparks.

Weitere Schutzgebiete oder Schutzkategorien sind nicht unmittelbar betroffen, da sich in der Umgebung keine Schutzgebiete befinden.

Wasserschutzgebiete / Heilquellenschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete gem. WHG
Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten gem. WHG.

NWaldLG

Gemäß des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung ist Wald zu sichern und zu schützen und eine Waldumwandlung nur unter bestimmten Voraussetzungen und bei einer entsprechenden Ersatzaufforstung zulässig.

Im Änderungsbereich selbst befindet sich kein Wald. Im Osten befindet sich Wald i.S.d Gesetzes. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung werden hier entsprechende Abstände durch Baugrenzen eingehalten.

Landschaftsrahmenplan Landkreis Heidekreis 2013

Im Landschaftsrahmenplan des Heidekreises (Stand 2013) wird der Änderungsbereich im Rahmen der Karte Arten und Biotope als Siedlungsbereich ohne Darstellung abgebildet. Im Rahmen der Karte Landschaftsbild wird die Bewertung der Landschaftsbildeinheit als gering beschreiben. Die Karte Besondere Werte von Böden nimmt keine besondere Darstellung vor. Im Rahmen der Karte Wasser- und Stoffretention werden für den Änderungsbereich keine besonderen Darstellungen getroffen. Im Rahmen der Karte Zielkonzept wird der Änderungsbereich als „Bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellt. Im Rahmen der Karte Zielkonzept / Verbundsystem werden für den Änderungsbereich ebenfalls „Bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellt. Im Rahmen der Karte Schutzgebiete werden für den Änderungsbereich keine besonderen Darstellungen getroffen.

Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan liegt für die Stadt Schneverdingen nicht vor.

7.3.2 Artenschutz

Von dem Büro Lewatana – Consulting Biologist wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ausgearbeitet. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse das Plangebiet hauptsächlich mit den linearen Gehölzbeständen und den angrenzenden Waldrändern als Transferoute zwischen der angrenzenden Siedlung und den großflächig in räumlicher Nähe befindlichen Waldbereichen im Nordosten und -westen dient. Als Jagdhabitat spielt das Plangebiet und insbesondere die Planfläche nur eine untergeordnete Rolle. Davon ausgenommen ist das östliche Plangebiet mit den an den Kröpelbach grenzenden Weiden, die aufgrund der Habitatausstattung auf ein Jagdhabitat von erhöhter Bedeutung hinweist. Um eine Störung der Tiere zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen während der aktiven Phase (April bis Ende Oktober) zu verzichten. Bei Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen sind keine erheblichen betriebsbedingten Wirkungen durch das Vorhaben auf Fledermäuse bzw. auf den Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulationen zu beschreiben und es kann von einem Nicht-Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgegangen werden. Die Planfläche bietet kein Quartierpotential für Fledermäuse. Eine baubedingte Zerstörung/Entfernung von Fledermausquartieren und damit einhergehenden möglichen Tötungen/Verletzungen von Fledermäusen kann im Zuge des Eingriffs ausgeschlossen werden. Werden vorhabenbe-

dingt im Zuge der Baufeld-freimachung Gehölze entnommen, sind diese vorher auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Bei einem positiven Nachweis der Nutzung sind die Baumhöhlen im Verhältnis von 1:3 auszugleichen. Durch diese Maßnahmen wird der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG vermieden. Für das Vorhaben wird jedoch empfohlen Maßnahmen zur Abmilderung von negativen Effekten der Lichtverschmutzung (Ausleuchtung des Feuerwehrgerätehauses) durchzuführen.

Im Zuge der Brutvogelkartierungen konnten insgesamt 37 Arten im Plangebiet nachgewiesen werden. Für zwei Arten (Kohlmeise und Star) wurde im Untersuchungsjahr ein Brutnachweise im Plangebiet erbracht. Für 19 weitere Brutvogelarten wurde ein Brutverdacht dokumentiert, darunter die auf der Vorwarnliste der Rote Liste Niedersachsen (RL NI) geführten Arten Goldammer und Stieglitz sowie der in NI und Deutschland als „gefährdet“ eingestufte Star. Um eine Verletzung des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden ist eine Bauzeitenregelung (März bis 30. September) einzuhalten. Demnach darf eine Entfernung von Gehölzen und Vegetation nicht während der Brutzeit vom 1. März bis 30. September erfolgen. Sollte es, entgegen der aktuellen Planung zu Rodung von Gehölzbeständen kommen, müssen diese zuvor durch Fachpersonal auf Besatz geprüft und freigegeben werden.

Im Rahmen der Amphibienuntersuchungen erfolgte kein Nachweis von Amphibien im Plangebiet. Für die Artengruppe ist somit das Eintreten eines Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszuschließen.

Bei den Begehungen wurden keine streng und/oder besonders geschützten Heuschreckenarten gefunden. Dennoch bietet das Plangebiet und die nördlich angrenzende Grünflächen Heuschrecken ein geeignetes Habitat. Diesbezüglich wird empfohlen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung durchzuführen.

Der Eintritt eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Artengruppe der Heuschrecken ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet wurden weder geschützte Pflanzenarten noch Biototypen oder FFH-LRT festgestellt. Das Vorhaben kann, ohne dass es zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4, § 30 BNatSchG sowie FFH-Richtlinie Anhang I und IV, umgesetzt werden. Die Betroffenheit weiterer Artengruppen (u. a. Tagfalter, Reptilien, Libellen) kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden und ein Eintreten eines Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht zu erwarten.

Die Vermeidungsmaßnahmen werden entsprechend in den textlichen Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung formuliert.

Biototypenkartierung

Vom Büro LEWTANA – Consulting Biologist wurde ein Ergebnisbericht der Biototypenkartierung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens „Alter Schulweg“, im Stadtgebiet Schneverdingen OT Schülern, Landkreis Heidekreis, November 2024, ausgearbeitet. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass das Untersuchungsgebiet einem Ortsrand mit Biototypen der Agrarlandschaft (Grünland und Weideflächen) sowie Siedlungsbiototypen wie der Sportplatz oder der Parkplatz entspricht. Zudem befinden sich am Rand von Wegen oder Gewässern Gehölzstrukturen.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein nach § 30 Abs. 2 BNatSchG oder § 24 Abs. 2 NNatSchG geschützter Biototyp.

Abbildung 7: Biotoptypenkartierung⁸



7.3.3 Landschaftsbild

Der Wert des Landschaftsbildes wird im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Heidekreis als „gering“ eingestuft. Erlebniswirksame Landschaftselemente sind nicht vorhanden. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich Sportanlagen.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ergibt sich kein Erfordernis für Darstellungen zur Ausgestaltung des Landschaftsbildes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können ort- und landschaftsbildgestaltende Regelungen getroffen werden.

7.3.4 Klimaschutz / Nachhaltigkeit

Mit Blick auf die globalen Anforderungen des Klimaschutzes, aber auch konkret unter Bezug auf die örtlichen Herausforderungen als tourismus- und erholungsorientierte Gemeinde inmitten einer deutschlandweit bekannten und beliebten Fremdenverkehrsregion, möchte die Stadt Schneverdingen die Instrumente der Baugesetzgebung nutzen, um umweltgerechte und möglichst nachhaltige Strukturen zu entwickeln.

Der Änderungsbereich wird geprägt von Grünflächen in unmittelbarer Nähe zu den bereits vorhandenen Sportanlagen die aufgrund ihrer Eigenschaften eine Funktion als klimatischen

⁸ Büro LEWATANA – Consulting Biologist: Ergebnisbericht der Biotoptypenkartierung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens „Alter Schulweg“, im Stadtgebiet Schneverdingen OT Schülern, Landkreis Heidekreis, November 2024

Ausgleichsraum aufweisen. Es herrscht ein Freilandklima ohne nennenswerte Belastungswirkungen. In der Umgebung des Änderungsbereiches bestehen Vorbelastungen durch die verkehrlichen Emissionen der Straße „Alter Schulweg“, die jedoch zu vernachlässigen sind.

Das Geländeklima wird sich durch die geplante Versiegelung und die damit verbundene Reduzierung der Verdunstung verändern. Jedoch befinden sich in der unmittelbaren Umgebung weiterhin Ackerflächen und Grünlandflächen, die ihre klimatischen Funktionen beibehalten werden. Eine erhebliche Verschlechterung des Geländeklimas ist daher nicht zu erwarten. Mit der geplanten Nutzung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Schadstoffeinträge verbunden (Betriebsphase). Während der Bauphase ist mit temporären Immissionen von Baufahrzeugen zu rechnen.

Der Belang klimaschonenden Bauens wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung vertieft.

7.4 Belange der Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft werden durch die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt. Es wird eine städtische Grünfläche überplant, die im räumlichen Zusammenhang mit dem öffentlichen Sportplatz der Ortschaft Schülern liegt. Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke werden nicht in Anspruch genommen.

Die Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe werden nicht eingeschränkt.

7.5 Belange der Wasserwirtschaft

Klassifizierte Fließgewässer werden durch die vorliegende Planung nicht tangiert. Nördlich verläuft der „Kröpelbach“. Hier ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung darauf zu achten, einen Räumstreifen von jeglicher Nutzung freizuhalten. Da das Niederschlagswasser aufgrund der Bodenverhältnisse nicht auf dem Grundstück versickert werden kann, ist gegebenenfalls eine Direkteinleitung in den Kröpelbach erforderlich. Dazu muss im Vorfeld eine Bewertung gemäß dem Merkblatt DWA 102 zur Behandlung von Abwasser erfolgen und ggf. eine qualitative Behandlung (z.B. eine Sedimentationsanlage) vorgesehen werden. Die Entscheidung über den Umgang mit dem Niederschlagswasser und ob eine Einleitung vorgesehen wird, erfolgt im Zusammenhang mit der den Bauleitplanverfahren nachgelagerten Ausführungsplanung. Im Zuge der Ausführungsplanung werden die ggf. erforderlichen Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Heidekreis gestellt.

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Schutzgebieten nach dem Wasserhaushaltsgesetz.

7.6 Löschwasserversorgung

Ausreichende Löschwassermengen gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 sind für das Plangebiet in der vom Regelwerk genannten Mindestmenge für den heranzuziehenden Bereitstellungszeitraum zu gewährleisten. Es sind angesichts der geplanten Nutzungen von einer

Menge von mind. 1.600 l/min Grundschatz über mindestens 2 h Benutzungsdauer, erreichbar von jeder baulichen Anlage in max. 300 m Entfernung vorzuhalten. Dabei muss aber eine Löschwasserentnahmestelle nach höchstens 150 m erreicht werden können.

Ein ggf. über den Grundschatz hinausgehender Löschwasserbedarf ist im Rahmen des Objektschutzes sicher zu stellen, d.h. jeweils standortnah über Zisternen o.ä. oder aber über Löschwasserbrunnen im Änderungsbereich.

Die Brandbekämpfung erfolgt durch die Stadt Schneverdingen.

7.7 Belange der Denkmalpflege

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung besteht die Möglichkeit des Auftretens archäologischer Bodenfunde. Hierzu gehören insbesondere Urnen-, Keramik und Metallfunde, Feuerstellen, Knochenlager und sonstige auffällige Bodenverfärbungen. Diese Bodendenkmale sind gemäß § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes besonders geschützt. Auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz, NDSchG, § 6, „Erhaltungspflicht“, § 10 „Genehmigungspflichtige Maßnahmen“, § 11 „Anzeigepflicht“, § 12 „Ausgrabungen“, „§ 13 „Erdarbeiten“ und § 14 „Bodenfunde“ wird besonders hingewiesen. Archäologische Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht. Sie sind bei zutage treten durch Baumaßnahmen unverzüglich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, anzuzeigen. Die Fundstelle ist bis zur Abstimmung des weiteren Vorgehens unverändert zu lassen.

7.8 Sonstige Hinweise

Einsichtnahme von Normen und Regelwerken

Die im Rahmen der Bauleitplanung angesprochenen Normen und Regelwerke, insbesondere die DIN 4109 „Schallschutz im Städtebau“, werden bei der Stadt Schneverdingen zur Einsicht bereitgehalten.

8 Ver- und Entsorgung

8.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird durch die Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH (Heidjers Stadtwerke) sichergestellt.

8.2 Strom- / Gasversorgung

Die Strom- und Gasversorgung kann über die Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen sichergestellt werden, wobei die Versorgung des Gebietes mit fossilen Energieträgern auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu diskutieren sein wird.

8.3 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über das städtische Kanalnetz und durch die städtische Kläranlage. Zum aktuellen Zeitpunkt geht die Stadt davon aus, dass die Kapazitäten hinreichend sind.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich angrenzend an die öffentliche Verkehrsfläche ein Pumpwerk. Dieses wird entsprechend gesichert.

8.4 Oberflächenentwässerung

Gemäß § 96 (3) des Niedersächsischen Wassergesetzes, NWG, sind zur Beseitigung des Niederschlagswassers an Stelle der Gemeinde die Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit die Gemeinde nicht den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde für das Plangebiet eine Baugrunduntersuchung durchgeführt.⁹ In diesem Zuge wurden vier Kleinbohrungen (BS) nach DIN EN ISO 22 475 (NW 80 mm) im Untersuchungsgebiet bis zu einer Endteufe von maximal 6,30 m vorgenommen.

Den Beginn der erkundeten Schichtenfolge bildet Oberboden (Mutterboden) in lockerer Lagerung. Die erkundete Schichtmächtigkeit beträgt zwischen 0,60 m und 0,70 m. Der Oberboden ist als ein Sand mit schwach schluffigen und schwach humosen bis humosen Beimengungen zu beschreiben. Zudem sind Lagen aus Geschiebelehm und Bauschuttreste enthalten.

Im Liegenden steht bis in eine Tiefe von 4,40 m unter Geländeoberkante Geschiebelehm an. Bei dem Geschiebelehm handelt es sich bodenmechanisch um einen Schluff mit stark sandigen, schwach tonigen bis tonigen sowie schwach kiesigen bis kiesigen Anteilen im Nebengemenge. Zum Zeitpunkt der Erkundungsarbeiten ist der Geschiebelehm in weicher bis steifer Konsistenz und mit zunehmender Tiefe in steifer Konsistenz angesprochen worden.

Mit der Tiefe erhöht sich der Kalkgehalt, so dass die gemischtkörnigen Böden als Geschiebemergel zu bewerten sind. Aufgrund der plastischen Eigenschaften ist der Geschiebemergel als stark sandiger und toniger, kiesführender Schluff anzusprechen. Die Konsistenz ist überwiegend als halbfest einzustufen.

Die Bemessung von Versickerungselementen erfolgt im Allgemeinen nach dem von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. herausgegebenen Arbeitsblatt DWA-A 138 („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“). Danach kommen für die Anlage von Versickerungselementen nur Lockergesteine in Frage, deren Durchlässigkeitsbeiwerte (kf-Wert) im Bereich von $1,0 \times 10^{-3}$ m/s bis $1,0 \times 10^{-6}$ m/s liegen. Diese sind in der Regel mittelkörnige und feinkörnige Sande mit keinem oder nur geringem Schluff- und Tonanteil. Bei kf-Werten von kleiner als $1,0 \times 10^{-6}$ m/s ist eine Entwässerung ausschließlich über die Versickerung mit zeitweiliger Speicherung nicht gewährleistet, so dass eine ergänzende Ableitungsmöglichkeit vorzusehen ist.

⁹ Ingenieurgruppe PTM: „Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in der Ortschaft Schülern“, 2025

Darüber hinaus muss gemäß dem Arbeitsblatt A 138 für die Neuerrichtung von Versickerungselementen oder für eine Oberflächenversickerung berücksichtigt werden, dass unterhalb der Sohle der Versickerungseinrichtung ein Sickerraum von mindestens 1,00 m bis zum mittleren höchsten Grundwasserstand zur Verfügung steht.

Im Hinblick auf die Eignung des Bodens im Plangebiet für eine örtliche Versickerung zeigt das Gutachten auf, dass die anstehenden gemischtkörnigen Boden im Bereich des Baufeldes erfahrungsgemäß Durchlässigkeitsbeiwerte von k_f -Werte von $> 1,0 \times 10^{-6}$ aufweisen. Aufgrund der hohen Feinkornanteile und den damit verbundenen hydraulischen Eigenschaften der Böden können diese als nicht ausreichend durchlässig für die Anlage von Versickerungselementen beschrieben werden.

Über dem Grundwasserspiegel steht aufgrund der geringen Wasserdurchlässigkeit der Böden kein ausreichender Sickerraum für die Bemessung einer Versickerungseinrichtung nach DWA-A 138 zur Verfügung.

Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse ist die Versickerung ohne weitere Maßnahmen nicht möglich. Bei der Errichtung des Feuerwehrhauses für die Ortschaft Schülern handelt es sich um ein Vorhaben mit hohem öffentlichem Interesse und zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit. In diesem Kontext können zwei Varianten zum Umgang mit dem Niederschlagswasser im Plangebiet aufgezeigt werden.

Eine erste Möglichkeit ist die Direkteinleitung in den Kröpelbach. Dazu muss im Vorfeld eine Bewertung gemäß dem Merkblatt DWA 102 erfolgen und ggf. eine qualitative Behandlung (z.B. eine Sedimentationsanlage) vorgesehen werden. Dafür ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreis Heidekreis zu stellen.

Die zweite Variante zum Umgang mit dem eintreffenden Niederschlagswasser ist eine Geländeauffüllung mit Ausgestaltung von Sickeranlagen. Die Sickeranlagen sind mit dem k_f -Wert der Auffüllung zu berechnen und es ist ein Notüberlauf in den Kröpelbach vorzusehen.

Um die versiegelten Flächen im Plangebiet zu begrenzen wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Die GRZ von 0,4 inklusive der zulässigen Überschreitung von 50% für Nebenanlagen und Stellplatzflächen nach § 19 Abs. 4 BauNVO erlaubt eine maximale Versiegelung von ca. 1.200 m². Vor dem Hintergrund der erschwerten Bodenverhältnisse für eine örtliche Versickerung ist jegliche Einsparung an versiegelten Flächen sinnvoll. Die bauliche Ausgestaltung des Feuerwehrhauses zum Beispiel mit einem Gründach würde sich zusätzlich positiv auf die Rückhaltung des eintreffenden Niederschlagswassers auswirken.

8.5 Müllbeseitigung

Die Müllabfuhr erfolgt durch den zentralen Versorgungsträger AHK Abfallwirtschaft Heidekreis.

8.6 Altablagerungen

Nach dem online-Informationssystem des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie LBEG sind Altablagerungen, Rüstungsaltslasten oder Schlammgrubenverdachtsflächen im

Änderungsbereich nicht bekannt. Sollten bei Erd- und Bauarbeiten Funde von o.g. Ablagerungen gemacht werden, sind diese bei der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen.

8.7 Fernmeldetechnische Versorgung / Breitband

Die fernmeldetechnische Versorgung könnte durch die Deutsche Telekom erfolgen. Näheres hierzu erfolgt im parallel erfolgenden Bebauungsplanverfahren.

9 Sonstige Hinweise

9.1 Bodenordnende Maßnahmen

Soweit sich bodenordnende Maßnahmen im Sinne des IV. Teils des Baugesetzbuches als notwendig erweisen, werden diese den jeweiligen Gegebenheiten entsprechend getroffen. Näheres hierzu erfolgt im parallel erfolgenden Bebauungsplanverfahren.

9.2 Kosten

Die durch das Planverfahren entstehenden Kosten betreffen den Bau des Feuerwehrhauses und der Stellplätze. Diese Mittel werden zu gegebener Zeit im Haushalt der Stadt Schneverdingen bereitgestellt.

10 Umweltbericht

10.1 Einleitung / Rahmenbedingungen

Im Änderungsbereich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrstandortes für die Ortsfeuerwehr Schülern geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird für den Änderungsbereich im Rahmen der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt.

Der Änderungsbereich umfasst derzeit als Grünfläche genutzte Flächen, im Kontext zu den bestehenden Sportanlagen.

Für das Flächennutzungsplanverfahren ergeben sich im Überblick vor allem folgende umweltrelevante Fragestellungen:

- Auswirkungen (Immissionen) auf benachbarte Nutzungen (schutzbedürftige Wohnnutzung),
- Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere,
- Auswirkungen auf das Landschaftsbild,
- Auswirkungen auf Wald i.S.d Gesetzes,
- Auswirkungen auf Boden und Wasser.

10.2 Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich derzeit eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Tennisplatz“ und eine Fläche für „Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Abwasserentsorgung und Pumpwerk“ dar.

Die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans werden mit diesem Änderungsverfahren für den Änderungsbereich aufgehoben und wie folgt ersetzt:

Die 61. Änderung stellt eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“, § 5 (2) Nr. 2 a BauGB und eine Fläche für Versorgungsanlage, „Abwasserentsorgung, Pumpwerk“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB), dar.

Damit werden innerhalb des Änderungsbereiches die Voraussetzungen geschaffen, auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung einen Feuerwehrstandort zu ermöglichen und somit die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Ferner wird das bestehende Pumpwerk gesichert.

10.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung

Fachgesetze

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, Europäisches Schutzgebietsnetz "Natura 2000" / Europäische Lebensraumtypen

Zu prüfen ist, ob die Eingriffsfläche Teil eines Schutzgebietes im Sinne der §§ 23 - 29 BNatSchG ist. Die Prüfung ergab, dass sich der Änderungsbereich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide befindet. In § 27 BNatSchG und § 20 NAGBNatSchG ist festgelegt, dass Naturparks einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende, großräumige Gebiete sind, die größtenteils aus Landschafts- oder Naturschutzgebieten bestehen. Kennzeichnend sind eine große Arten- und Biotopvielfalt und eine durch vielfältige Nutzungen geprägte Landschaft. Es handelt sich um Gebiete, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird. Die Errichtung einer Feuerwehr widerspricht nicht dem oben genannten Zweck von Naturparks.

Weitere Schutzgebiete oder Schutzkategorien sind nicht unmittelbar betroffen, da sich in der Umgebung keine Schutzgebiete befinden.

Wasserschutzgebiete / Heilquellenschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete gem. WHG Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten gem. WHG.

Niedersächsisches Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung ist Wald

(NWaldLG)

Gemäß des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung ist Wald zu sichern und zu schützen und eine Waldumwandlung nur unter bestimmten Voraussetzungen und bei einer entsprechenden Ersatzaufforstung zulässig.

Im Änderungsbereich selbst befindet sich kein Wald. Östlich befindet sich Wald i.S.d. Gesetzes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird der erforderliche Abstand von 30 m zu Hauptnutzungen mittels Baugrenze sichergestellt.

Sonstige Schutzgebiete finden sich nicht im Umfeld des Änderungsbereiches.

Fachplanungen

Landschaftsrahmenplan Landkreis Heidekreis 2013

Im Landschaftsrahmenplan des Heidekreises (Stand 2013) wird der Änderungsbereich im Rahmen der Karte Arten und Biotope als Siedlungsbereich ohne Darstellung abgebildet. Im Rahmen der Karte Landschaftsbild wird die Bewertung der Landschaftsbildeinheit als gering beschreiben. Die Karte Besondere Werte von Böden nimmt keine besondere Darstellung vor. Im Rahmen der Karte Wasser- und Stoffretention werden für den Änderungsbereich keine besonderen Darstellungen getroffen. Im Rahmen der Karte Zielkonzept wird der Änderungsbereich als „Bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellt. Im Rahmen der Karte Zielkonzept / Verbundsystem werden für den Änderungsbereich ebenfalls „Bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellt. Im Rahmen der Karte Schutzgebiete werden für den Änderungsbereich ebenfalls keine besonderen Darstellungen getroffen.

Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan liegt für die Stadt Schneverdingen nicht vor.

10.4 Basisszenario / Nichtdurchführung der Planung

Die Flächen des Änderungsbereiches stellen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt als Grünflächen dar. Straßenbegleitend befinden sich Gehölzstrukturen. Die Bedeutung für den Naturhaushalt stellt sich als allgemein dar.

Beim Verzicht auf die Planung, sprich der Nullvariante, würde die städtische Grünfläche weiterhin bestehen bleiben. Ein neuer Standort für die Feuerwehr Schülern müsste an einem anderen Standort gedeckt werden.

10.5 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter

Schutzgut Mensch / Gesundheit

Beschreibung:

Die Flächen des Änderungsbereiches umfassen Grünflächen und einzelne Gehölze in direkten Kontext zu den bestehenden Sportanlagen. Im östlichen und nördlichen Anschluss an die vorhandenen Sportanlagen im Norden von Schülern. Im Norden befinden sich weitere Grünlandflächen, im Osten die Straße „Alter Schulweg“.

Der Änderungsbereich hat für die Erholung der Bevölkerung keine maßgebliche Bedeutung.

Bewertung:

In der Umgebung des Änderungsbereiches befinden sich schutzwürdige Nutzungen. Es wurde zur Entwurfsfassung eine schalltechnische Untersuchung erstellt.

Im Ergebnis der Untersuchung wurde festgestellt, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft erheblich unterschritten werden. Das geplante Feuerwehrhaus genügt den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der TA Lärm.¹⁰

Der Änderungsbereich hat für die Erholung der Bevölkerung keine maßgebliche Bedeutung, da die Grünfläche keiner besonderen Nutzung unterliegt.

Während der Bauphase ist mit temporären Lärmimmissionen durch z.B. Baufahrzeuge und Baumaschinen zu rechnen.

Ergebnis:

Für die Gesundheit, das Wohlbefinden, die Erholung und das Wohnumfeld des Menschen besteht nach derzeitigem Kenntnisstand kein erhebliches Risiko aus der geplanten Nutzung. Das geplante Feuerwehrhaus genügt den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der TA Lärm.¹¹

¹⁰ Ingenieurbüro Bergann Anhaus wurde eine lärmtechnische Untersuchung Bauleitplanverfahren und Bauantragsverfahren Schülern Nr. 2 „Feuerwehr am Alten Schulweg“, vom 02.06.2025

¹¹ Ingenieurbüro Bergann Anhaus wurde eine lärmtechnische Untersuchung Bauleitplanverfahren und Bauantragsverfahren Schülern Nr. 2 „Feuerwehr am Alten Schulweg“, vom 02.06.2025

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Beschreibung:

Der Änderungsbereich wird durch Grünflächen und einzelnen Gehölzen geprägt. Bezüglich des Vorkommens von bedrohten, seltenen (gem. Rote Liste Niedersachsen) oder besonders geschützten Arten (gem. §§ 44 und 45 BNatSchG) wurde zur Entwurfsfassung eine artenschutzrechtliche Kartierung durchgeführt.

Bewertung:

Während der Bauphase ist mit temporären Störungen durch Lärmimmissionen zu rechnen. Ferner werden durch den Bau- und Betrieb Grünflächen in Anspruch genommen und es werden Gebäude, Nebenanlagen und Verkehrsflächen errichtet, die als Lebensraum für Pflanzen und Tiere weitgehend unbedeutend sein werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können, soweit geboten, eine Eingrünung des Gebietes und der Erhalt von Bäumen festgesetzt werden.

Aufgrund der vorherrschenden Nutzung als Grünfläche und der Nähe zu bestehenden Nutzungen ist durch die Planung eine Gefährdung der biologischen Vielfalt nicht erkennbar.

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchung ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG berührt werden.¹²

Ergebnis:

Aus dem Verlust der Lebensraumpotenziale bei der Überbauung von Flächen mit Gebäuden und Nebenanlagen sowie Verkehrsflächen resultiert nach derzeitigem Kenntnisstand ein allgemeines Risiko für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG berührt.

Schutzgüter Boden und Fläche

Beschreibung:

Im Änderungsbereich steht eine Mittlere Gley-Braunerde an.¹³

Der Boden erfüllt im Sinne des Gesetzes:

- eine natürliche Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen und Bodenorganismen,
- er ist Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- er fungiert als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
- und er erfüllt Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die unversiegelten Flächen sind durch menschliche Nutzung überprägt (Stoffeinträge etc.).

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Suchräumen für schutzwürdige Böden das standortbezogene ackerbauliche Ertragspotenzial wird mit gering angegeben.¹⁴

¹² Büro LEWATANA – Consulting Biologist wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Rahmen eines B-Plans zur Errichtung eines Feuerwehrhauses in Schülern, Stadt Schneverdingen, Landkreis Heidekreis, Oktober 2025

¹³ <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/> - BÜK 1:50.000

¹⁴ <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/> - Suchräume für schutzwürdige Böden, ackerbauliches Ertragspotenzial

Alttablagerungen und Rüstungsaltslasten sind im Änderungsbereich derzeit nicht bekannt.¹⁵ Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Das Plangebiet liegt im Bereich bereits vorhandener Bebauung sowie sportlicher Nutzung und dient der Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und des Brandschutzes.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht sollten im Rahmen der Ausführungsplanung Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen durchgeführt werden. Der vorhandene Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden.

Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden.

Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639).

Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden.

Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Im Zuge der nachfolgenden Ausführungsplanung sind insbesondere die DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau –Bodenarbeiten und die DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial anzuwenden.

Bewertung:

Im Änderungsbereich sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodenkontaminationen vorhanden, die zu einer Beeinträchtigung der geplanten Nutzung führen können. Durch die Planung werden die o.g. Funktionen des Bodens beeinträchtigt. Aufgrund der Tatsache, dass es sich um die Errichtung eines Feuerwehrhauses handelt und andere Flächen sich aufgrund der Lage, der Umgebungsnutzungen und der Erreichbarkeit weniger bis gar nicht eignen, stellen sich mögliche Alternativen als nicht zielführend dar.

Durch die Planung sollen Teile des Änderungsbereiches, die bisher als Grünflächen genutzt wurden, einer baulichen Nutzung zugeführt werden (Betriebsphase). In diesen Bereichen werden die wesentlichen Funktionen und Eigenschaften des Bodens vollständig verloren gehen, womit erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden verbunden sind. Während der Bauphase ist auf den Baustraßen mit temporären Verdichtungen des Bodens durch Baumaschinen zu rechnen.

¹⁵ <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/> - Altlasten

Durch die Planung werden die o.g. Funktionen des Bodens beeinträchtigt. Zur Vermeidung kann auf der Ebene der Bauleitplanung die zulässige Versiegelungsrate begrenzt werden. Durch die Planung sollen die Flächen des Änderungsbereiches einer baulichen Nutzung zugeführt werden (Betriebsphase). In diesen Bereichen werden die wesentlichen Funktionen und Eigenschaften des Bodens vollständig verloren gehen, womit erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden verbunden sind.

Ergebnis:

Aus der Umlagerung und Versiegelung der Böden mit baulichen Anlagen, Wegen etc. resultiert im Bereich der Grünflächen ein allgemeines Risiko für das Schutzgut Boden und Fläche. Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen sind im Zuge der Ausführungsplanung Maßnahmen zum Schutz des Bodens durchzuführen.

Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Im Änderungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer. Nördlich, außerhalb, verläuft der „Kröpelbach“. Hier wird ein Räumstreifen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung freigehalten.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten gem. WHG.

Die unversiegelten Flächen weisen für die natürliche Grundwassersituation eine allgemeine Bedeutung auf.

Bewertung:

Durch die im Bereich der versiegelten Flächen verlorene Wasseraufnahmemöglichkeit des Bodens besteht die Gefahr, dass sich ein erhöhter Oberflächenabfluss auf die Vorflut einstellt (Betriebsphase). Geplant ist allerdings eine örtliche Versickerung, die diese Gefahr reduziert. (siehe dazu auch Kapitel 8.4 der Begründung).

Während der Bauphase ist nicht mit darüber hinaus gehenden Beeinträchtigungen zu rechnen.

Ergebnis:

Aus der geplanten Versiegelung resultiert ein allgemeines Risiko für den Grundwasserhaushalt infolge der Versiegelungen mit Gebäuden, Nebenanlagen und Wegen. Nähere Ausführungen insb. zur Oberflächenwasserableitung erfolgen konkret dann im Bebauungsplan.

Schutzgüter Luft und Klima

Beschreibung:

Der Änderungsbereich wird geprägt von Grünflächen, die aufgrund ihrer Eigenschaften teilweise eine Funktion als klimatischen Ausgleichsraum aufweisen. Es herrscht ein Freilandklima ohne nennenswerte Belastungswirkungen. In der Umgebung des Änderungsbereiches bestehen Vorbelastungen durch die verkehrlichen Emissionen der L 171.

Bewertung:

Das Geländeklima wird sich durch die geplante Versiegelung und die damit verbundene Reduzierung der Verdunstung verändern. Jedoch befinden sich in der unmittelbaren Umgebung weiterhin Ackerflächen und Grünlandflächen, die ihre klimatischen Funktionen beibehalten werden. Eine erhebliche Verschlechterung des Geländeklimas ist daher nicht zu

erwarten. Mit der geplanten Nutzung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Schadstoffeinträge verbunden (Betriebsphase) Während der Bauphase ist mit temporären Immissionen von Baufahrzeugen zu rechnen.

Ergebnis:

In der Umweltprüfung wird aufgrund des nicht vorhandenen Risikos auf weitergehende Untersuchungen verzichtet.

Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Der Änderungsbereich befindet sich im direkten westlichen Anschluss an die Straße "Alter Schulweg". Straßenbegleitend befinden sich Einzelgehölze. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Heidekreis (2013) wird die Bewertung der Landschaftsbildeinheit als gering beschreiben.

Bewertung:

Insgesamt hat der Änderungsbereich eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Im Zuge der Bebauungsplanung können Maßnahmen für das Landschaftsbild getroffen werden.

Während der Bauphase ist mit temporären Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb zu rechnen.

Ergebnis:

Unter Berücksichtigung der Wertigkeit der Landschaft ist für das Schutzgut Landschaft auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Schutzgut Kultur und Sachgüter

Beschreibung:

Das Vorkommen von Kulturgütern im Änderungsbereich oder der näheren Umgebung ist nicht bekannt. Eine Freilegung archäologischer Fundstellen ist jedoch nicht auszuschließen. Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde auftreten, ist das weitere Vorgehen mit dem Landkreis Heidekreis abzustimmen.

Bewertung:

Während der Bauphase ist eine Freilegung archäologischer Fundstellen nicht ausgeschlossen. Während der Betriebsphase ist eine Freilegung nicht zu erwarten.

Ergebnis:

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung besteht die Möglichkeit des Auftretens archäologischer Bodenfunde. Auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz, NDSchG, § 6, „Erhaltungspflicht“, § 10 „Genehmigungspflichtige Maßnahmen“, § 11 „Anzeigespflicht“, § 12 „Ausgrabungen“, „§ 13 „Erdarbeiten“ und § 14 „Bodenfunde“ wird besonders hingewiesen. Archäologische Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht. Sie sind bei zutage treten durch Baumaßnahmen unverzüglich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, anzuzeigen.

Wechselwirkungen (Natura 2000 Erhaltungsziele und Schutzzweck)

Beschreibung / Bewertung:

Die Schutzgüter stehen in einem stark vernetzten und komplexen Wirkungsgefüge zueinander. Hierbei beeinflussen sie sich in unterschiedlichem Maß.

Ergebnis:

Aus komplexen Wechselwirkungen, welche über die bereits im Rahmen der Schutzgüter beschriebenen Wechselwirkungen und der Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete hinausgehen, resultieren keine nachteiligen Umweltauswirkungen.

10.6 Prüfkriterien gem. Anlage 1 Nr. 2b aa bis hh zum BauGB

Im Folgenden werden die möglichen erheblichen Auswirkungen gemäß der Prüfkriterien bei Durchführung der Planung, auch während der Bau- und Betriebsphase beschrieben.

- aa.)** Es ist mit Versiegelungen und Bodenbewegungen durch den Bau von baulichen Anlagen zu rechnen.
- bb.)** Natürliche Ressourcen werden durch den Bau neuer baulicher Anlagen in Anspruch genommen. Hier sind Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen zu erwarten. Durch die Nähe zu bereits bestehender Bebauung und die überwiegende Inanspruchnahme von Grünflächen ist nicht mit Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu rechnen. Die Auswirkungen sind bis zu einem Rückbau der baulichen Anlagen nicht reversibel.
- cc.)** Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können keine konkreten Angaben zu der Art und Menge an Emissionen und Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung getroffen werden. Hierzu werden Angaben im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.
- dd.)** Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist die Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung noch nicht abzusehen. Aussagen hierzu müssen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden.
- ee.)** Das Risiko für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (durch z.B. Unfälle oder Katastrophen) ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht abschließend abzusehen. Eine genaue Betrachtung kann erst auf Ebene des B-Planes erfolgen.
- ff.)** Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz. Es sind dadurch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Darüber hinaus sind zum derzeitigen Kenntnisstand keine bestehenden Umweltprobleme oder kumulierende Vorhaben in der näheren Umgebung bekannt. Erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase sind nachzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.
- gg.)** Die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Treibhausgasemissionen) lassen sich auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht beschreiben. Diese Auswirkungen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu beschreiben.

hh.) Die Art der eingesetzten Stoffe für den Bau- und Betrieb der zukünftigen Nutzungen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung näher beschrieben.

Generell gilt, dass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung aufgrund des Betrachtungsmaßstabs, die zu erwartenden Auswirkungen näher beschrieben werden können.

10.7 Artenschutzrechtliche Belange

Von dem Büro Lewatana – Consulting Biologist wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ausgearbeitet. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse das Plangebiet hauptsächlich mit den linearen Gehölzbeständen und den angrenzenden Waldrändern als Transferoute zwischen der angrenzenden Siedlung und den großflächig in räumlicher Nähe befindlichen Waldbereichen im Nordosten und -westen dient. Als Jagdhabitat spielt das Plangebiet und insbesondere die Planfläche nur eine untergeordnete Rolle. Davon ausgenommen ist das östliche Plangebiet mit den an den Kröpelbach grenzenden Weiden, die aufgrund der Habitatausstattung auf ein Jagdhabitat von erhöhter Bedeutung hinweist. Um eine Störung der Tiere zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen während der aktiven Phase (April bis Ende Oktober) zu verzichten. Bei Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen sind keine erheblichen betriebsbedingten Wirkungen durch das Vorhaben auf Fledermäuse bzw. auf den Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulationen zu beschreiben und es kann von einem Nicht-Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgegangen werden. Die Planfläche bietet kein Quartierpotential für Fledermäuse. Eine baubedingte Zerstörung/Entfernung von Fledermausquartieren und damit einhergehenden möglichen Tötungen/Verletzungen von Fledermäusen kann im Zuge des Eingriffs ausgeschlossen werden. Werden vorhabenbedingt im Zuge der Baufeldfreimachung Gehölze entnommen, sind diese vorher auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Bei einem positiven Nachweis der Nutzung sind die Baumhöhlen im Verhältnis von 1:3 auszugleichen. Durch diese Maßnahmen wird der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG vermieden. Für das Vorhaben wird jedoch empfohlen Maßnahmen zur Abmilderung von negativen Effekten der Lichtverschmutzung (Ausleuchtung des Feuerwehrgerätehauses) durchzuführen.

Im Zuge der Brutvogelkartierungen konnten insgesamt 37 Arten im Plangebiet nachgewiesen werden. Für zwei Arten (Kohlmeise und Star) wurde im Untersuchungsjahr ein Brutnachweise im Plangebiet erbracht. Für 19 weitere Brutvogelarten wurde ein Brutverdacht dokumentiert, darunter die auf der Vorwarnliste der Rote Liste Niedersachsen (RL NI) geführten Arten Goldammer und Stieglitz sowie der in NI und Deutschland als „gefährdet“ eingestufte Star. Um eine Verletzung des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden ist eine Bauzeitenregelung (März bis 30. September) einzuhalten. Demnach darf eine Entfernung von Gehölzen und Vegetation nicht während der Brutzeit vom 1. März bis 30. September erfolgen. Sollte es, entgegen der aktuellen Planung zu Rodung von Gehölzbeständen kommen, müssen diese zuvor durch Fachpersonal auf Besatz geprüft und freigegeben werden.

Im Rahmen der Amphibienuntersuchungen erfolgte kein Nachweis von Amphibien im Plangebiet. Für die Artengruppe ist somit das Eintreten eines Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszuschließen.

Bei den Begehungen wurden keine streng und/oder besonders geschützten Heuschreckenarten gefunden. Dennoch bietet das Plangebiet und die nördlich angrenzende Grünflächen Heuschrecken ein geeignetes Habitat. Diesbezüglich wird empfohlen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung durchzuführen.

Der Eintritt eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Artengruppe der Heuschrecken ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet wurden weder geschützte Pflanzenarten noch Biotoptypen oder FFH-LRT festgestellt. Das Vorhaben kann, ohne dass es zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4, § 30 BNatSchG sowie FFH-Richtlinie Anhang I und IV, umgesetzt werden. Die Betroffenheit weiterer Artengruppen (u. a. Tagfalter, Reptilien, Libellen) kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden und ein Eintreten eines Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht zu erwarten.

Die Vermeidungsmaßnahmen werden entsprechend in den textlichen Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung formuliert.

Biotoptypenkartierung

Vom Büro LEWTANA – Consulting Biologist wurde ein Ergebnisbericht der Biotoptypenkartierung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens „Alter Schulweg“, im Stadtgebiet Schneverdingen OT Schülern, Landkreis Heidekreis, November 2024, ausgearbeitet. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass das Untersuchungsgebiet einem Ortsrand mit Biotoptypen der Agrarlandschaft (Grünland und Weideflächen) sowie Siedlungsbioptypen wie der Sportplatz oder der Parkplatz entspricht. Zudem befinden sich am Rand von Wegen oder Gewässern Gehölzstrukturen.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein nach § 30 Abs. 2 BNatSchG oder § 24 Abs. 2 NNatSchG geschützter Biotoptyp.

Abbildung 8: Biotoptypenkartierung¹⁶



10.8 Vermeidung / Minderung während der Bau- und Betriebsphase

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ergeben sich keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase. Eine konkrete Auseinandersetzung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes.

10.9 Alternativen (Ziele und Standort)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schneverdingen hat die Aufstellung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, im Änderungsbereich den Neubau der freiwilligen Feuerwehr Schülern realisieren zu können.

Das Planungserfordernis für die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes begründet sich vordringlich in der Verpflichtung der Kommunen, die Öffentliche Sicherheit und die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu gewährleisten. Durch die Feuerwehrunfallkasse werden Anforderungen formuliert, die im Rahmen der bestehenden baulichen Anlage in Schülern nicht erfüllt werden können. Das bestehende Feuerwehrhaus stellt sich aufgrund der baulichen Funktion und Ausstattung als nicht ausreichend dar. Eine bauliche Ertüchtigung oder ein Anbau am bestehenden Standort stellt sich als nicht wirtschaftlich dar.

¹⁶ Büro LEWATANA – Consulting Biologist: Ergebnisbericht der Biotoptypenkartierung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens „Alter Schulweg“, im Stadtgebiet Schneverdingen OT Schülern, Landkreis Heidekreis, November 2024

Standortalternativen:

Das in der Ortschaft Schülern vorhandene Feuerwehrhaus entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen und die Mängel sind durch die Stadt Schneverdingen zu beheben. Ein Bestandsschutz für das Gebäude besteht hinsichtlich der Anforderungen der Feuerwehr-unfallkasse an Feuerwehrbauten nicht. Eine Ertüchtigung oder ein Neubau ist an dem bestehenden Standort aufgrund des Platzmangels auf dem Grundstück nicht möglich.

Es wurde sowohl ein Anbau an das vorhandene Feuerwehrhaus wie auch ein Neubau auf dem Grundstück geprüft. Durch die direkte Nähe zur Kita und der umgebenden Wohnbebauung lassen sich beide Optionen jedoch nicht umsetzen.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Stadt Schneverdingen entschlossen, für die Ortsfeuerwehr die freiwillige Feuerwehr Schülern einen neuen Stützpunkt zu errichten. Dieser Standort muss die heutigen Anforderungen an einen Feuerwehrstandort in der Größenordnung erfüllen.

Zur Standortauswahl mussten insbesondere für einen Feuerwehrstandort zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit einige Kriterien Anwendung finden. Zum einen muss eine optimale Erreichbarkeit und Einsatzzeit für das betroffene Gemeindegebiet sichergestellt werden. Ferner musste ein Standort gesucht werden, der für die Mannschaft gut erreichbar ist.

Ein Standort in der Peripherie scheidet somit gänzlich aus, da die Anfahrt der Mannschaft im Zweifel wertvolle Zeit in Anspruch nimmt und die Einsatz- und Alarmzeiten nicht eingehalten werden können. Darüber hinaus ist eine Feuerwehr und die damit verbundenen Aktivitäten (Jugendfeuerwehr, Ehrenamt etc.) von der Gemeinschaft und dem Miteinander in einem Ort geprägt. Feuerwehren und die damit verbundenen, nicht durch Minderungsmaßnahmen zu vermeidende Geräusche, erfahren in aller Regel eine gesellschaftliche Akzeptanz und sind von der Bevölkerung akzeptiert und auch hinzunehmen.

Der in Planung genommene Standort erfüllt die oben angesprochenen Kriterien und steht für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung. Der Standort befindet sich in direkter Nähe des ehemaligen Feuerwehrhauses und bietet ausreichend Platz für einen Neubau. Die Fläche befindet sich im Abstand zur Wohnbebauung und ist durch die direkt angrenzenden Sportplätze im Hinblick auf Lärm bereits vorbelastet. Die verkehrliche Erschließung des Standortes ist gegeben und der Standort kann im Einsatzfall von der Mannschaft gut erreicht werden. Im Zuge des Feuerwehrneubaus wird der Ausbauzustand des Alten Schulweges angepasst und verbessert.

Die Alternative der Erweiterung des vorhandenen Feuerwehrhauses wurde wie oben beschrieben geprüft, stellt jedoch keine zielführende Variante dar. Ebenso verhält es sich mit einem Neubau am vorhandenen Standort. Die im Bestand bereits beengte Situation lässt eine weitere Entwicklung an diesem Standort nicht zu.

Andere geeignete Grundstücke stehen derzeit nicht zur Verfügung. Die o. g. Kriterien an einen Feuerwehrstandort müssen erfüllt sein und die Grundstücke müssen verfügbar sein. Diese Kriterien werden im Plangebiet erfüllt.

10.10 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Tabelle 1: Bilanzierung gem. „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetags (2013)

Bestand				Planung			
Biotop	Fläche	WE	Wert	Biotop	Fläche	WE	Wert
Sonstiges, feuchtes Extensivgrünland (GEF)	1.371	3	4.113	Gemeinbedarf „Feuerwehr“ GRZ= 0,4 + 50% Überschreitung	1.243	0	0
sonstiger Offenbodenbereich (DOZ)	490	1	490	Freiflächen Gemeinbedarf (nicht überbaubare Grundstücksfläche)	829	1	829
Baum-Strauchhecke (HFM)	70	3	210	Öffentliche Verkehrsfläche	196	0	0
Öffentliche Verkehrsfläche	196	0	0	Versiegelte Fläche / Versorgungsanlage (X)	61	0	0
Versiegelte Fläche / Versorgungsanlage (OFZ)	61	0	0				
Mesophiles Haselgebüsch (BMH)	141	4	564				
Gesamt	2.329		5.377 WE	Gesamt	2.329		829 WE
Planung – Bestand = 829 – 5.377 = 4.548 Werteinheiten							

Durch die Planung ist mit einem Kompensationsdefizit von rd. 4.548 WE zu rechnen.

Das Kompensationsdefizit von 4.548 Werteinheiten wird auf über eine Fläche der Naturschutzstiftung Heidekreis GmbH abgegolten.

Es werden 1.516 m² von Acker, Signatur A, zu Zielbiotop Mesophiles Grünland feuchter Standorte, Signatur GMF nach VON DRACHENFELS 2021 umgewandelt.

Wertpunkte: 4.548

Quadratmeter: 1.516

Stadt: Schneverdingen

Gemarkung: Wintermoor

Flur: 2

Flurstück: 137/26

Abbildung 9: Lage der Kompensationsfläche



10.11 Überwachung / Schwierigkeiten

Die genannten Verfahren entsprechen dem Stand der Technik. Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

Die relevanten Umweltfolgen der Flächennutzungsplanänderung sind im Umweltbericht überprüft worden, sodass hinreichend Beurteilungskriterien für eine umweltverträgliche Realisierung der Flächennutzungsplanänderung vorliegen. Eine schalltechnische Untersuchung, eine artenschutzrechtliche Kartierung, eine Biotoptypenkartierung und ein Bodengutachten wurden zur Entwurfsfassung durchgeführt und die Ergebnisse der Planung beigefügt.

Schwierigkeiten bei der Datenermittlung oder vermeintliche Erkenntnislücken sind nach diesseitiger Ansicht nicht gegeben.

Überwachungsmaßnahmen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und beschrieben.

10.12 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Lage des Gebietes:

Der Geltungsbereich des Änderungsbereiches umfasst insgesamt eine Größe von ca. 0,2 ha und liegt westlich der Straße „Alter Schulweg“, nördlich der vorhandenen Sportanlagen in der Ortschaft Schülern. Der Änderungsbereich wird geprägt von Grünflächen und Einzelgehölzen.

Ziele der Planung:

Im Änderungsbereich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung eines neuen Feuerwehrhauses für die freiwillige Feuerwehr Schülern geschaffen werden.

Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Die Belange angrenzender Schutzgebiete (LSG, NSG, Natura 2000) wurden geprüft. Auswirkungen sind nachzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Artenschutzrechtliche Belange werden mittels Kartierung fachgutachterlich untersucht. Die Ergebnisse wurden zur Entwurfsfassung der Planung beigelegt. Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG berührt.

Die Lärmauswirkungen wurden ebenfalls zur Entwurfsfassung fachgutachterlich untersucht. Erhebliche Auswirkungen auf die umliegenden schutzwürdigen Nutzungen sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind beim Schutzgut Boden / Fläche durch die Neuversiegelung im Bereich der Grünflächen zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden voraussichtlich durch eine örtliche Versickerung im Rahmen der Ausführungsplanung minimiert. Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten gem. WHG.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft zu rechnen.

Kompensation des Eingriffs:

Durch die Planung ist mit einem Kompensationsdefizit von rd. 4.548 WE zu rechnen. Die externen Kompensationsmaßnahmen werden auf Flächen der Naturschutzstiftung Heidekreis GmbH abgegolten.

Planungsalternativen:

Ansichts des geplanten Feuerwehrstandortes für die Ortschaft Schülern sind sich wesentlich unterscheidende Lösungen im Sinne einer Standortalternative, aufgrund der Anforderungen an die Erreichbarkeit und Verfügbarkeit von Flächen nicht gegeben. Ferner wird durch die unmittelbare Nähe zu den Sportanlagen die Inanspruchnahme eines gänzlich neuen Standorts und die damit verbundenen Erschließungsarbeiten vermieden. Bisher unbelastete Landschaftsteilräume können somit geschont werden.

11 Quellenangaben:

- Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (2022)
- Flächennutzungsplan der Stadt Schneverdingen
- NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems NIBIS, 2025
- Umweltkarten Niedersachsen, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2025

Teil C:

Abwägungsdokumentation

Abwägung zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Von Seiten des Landkreises Heidekreis sind vom Immissionsschutz umfängliche Hinweise zum Schallgutachten abgegeben worden. Die Hinweise zum Immissionsschutz werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen im Wesentlichen betriebliche Detailfragen sowie die konkrete Ausgestaltung und Bewertung einzelner Geräuscheignisse (z. B. Alarmfälle, Spitzenpegel, technische Anlagen), die typischerweise erst im Rahmen der konkreten Objektplanung und des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden. Die grundsätzliche Eignung des Standorts wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht durch die Stellungnahme nicht in Frage gestellt. Die wesentlichen Geräuschquellen und Bewertungskriterien sind bereits Gegenstand der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung. Insbesondere wurden Stellplatzverkehre, Fahrbewegungen, Rangiergeräusche sowie impulshaltige Einzelereignisse berücksichtigt und auf Grundlage der TA Lärm bewertet. Aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Immissionsrichtwerte im Regelbetrieb ist auch unter Berücksichtigung möglicher kurzzeitiger Ereignisse sowie der Vorbelastung durch die vorhandenen Sportanlagen nicht von relevanten Konflikten auszugehen. In Bezug auf den Schutzanspruch von Nutzungen im Außenbereich erfolgte die Bewertung konservativ unter Ansatz eines Mischgebietsniveaus, sodass ein ausreichender Schutz gewährleistet ist. Auch unter Berücksichtigung der bisherigen Einsatzfrequenz ergeben sich keine Anhaltspunkte für unüberwindbare immissionsschutzrechtliche Konflikte. Aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Immissionsrichtwerte sind zusätzliche Minderungsmaßnahmen derzeit nicht erforderlich; deren Prüfung bleibt der weiteren Objektplanung vorbehalten. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist entscheidend, ob die geplante Nutzung als Feuerwehrstandort grundsätzlich mit der umgebenden Nutzung verträglich ist. Dies wird durch das vorliegende schalltechnische Gutachten hinreichend belegt. Die angesprochenen vertiefenden Prüfungen können im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen sachgerecht erfolgen. Weitergehende Detailbetrachtungen werden daher im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht vorgenommen. Auswirkungen auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes ergeben sich nicht.

Von Seiten des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme werden Hinweise zur Beteiligung im Fall einer Ableitung von Oberflächenwasser in den Kröpelbach abgegeben. Die Hinweise von Seiten des Kreisverbandes der Wasser- und Bo-

denverbände im Gebiet der Wümme werden zur Kenntnis genommen. Die Oberflächenentwässerung wird im Zuge der nachfolgenden Umsetzung ebenfalls mit dem Unterhaltungsverband abgestimmt.

Von Seiten der Niedersächsischen Landesforsten werden Hinweise zu dem südöstlich befindlichen Wald abgegeben, sowie die damit verbundene Verkehrssicherungspflicht des Waldeigentümers. Die Hinweise der Niedersächsischen Landesforsten zum südöstlich angrenzenden Wald sowie zu den Belangen und Rechten des Waldeigentümers werden zur Kenntnis genommen. Der geplante Feuerwehrstandort ist ausreichend groß dimensioniert, sodass die relevanten Nutzungen grundsätzlich unter Einhaltung eines angemessenen Abstandes zum Wald realisiert werden können. Zur konkreten Lage von Stellplätzen trifft die Begründung zum Flächennutzungsplan keine Aussagen. Eine weitergehende Konkretisierung bleibt der verbindlichen Bauleitplanung sowie der nachfolgenden Objekt- und Genehmigungsplanung vorbehalten. Die vorliegende Planung ist mit den genannten Belangen grundsätzlich vereinbar. Auswirkungen auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes ergeben sich nicht.

Von Seiten der Abfallwirtschaft Heidekreis werden allgemeine Hinweise zur Abfallentsorgung abgegeben. Die Hinweise der Abfallwirtschaft Heidekreis werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die Hinweise beziehen sich auf die Ausführung der Planung und betreffen nicht die Bauleitplanung.

Von Seiten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr werden Hinweise zu Schutzmaßnahmen gegen die von der Landesstraße ausgehenden Emissionen angegeben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen gehen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.

Von Seiten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie werden Hinweise zu Baugrundverhältnissen und Kompensationsflächen abgegeben. Die allgemeinen Hinweise von Seiten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die vorliegende Planung ergeben sich nicht.

Abwägung zur erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Nach Durchführung der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde der räumliche Geltungsbereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplans geändert. Die vorhandene Straße „Alter Schulweg“ wurde aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Aufgrund dieser Änderung wurde der geänderte Entwurf gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut veröffentlicht und die Stellungnahmen erneut eingeholt. Gegenstand der erneuten Beteiligung waren die Änderung des räumlichen Geltungsbereichs und ihre möglichen Auswirkungen.

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Von Seiten der Abfallwirtschaft Heidekreis werden allgemeine Hinweise zur Abfallentsorgung abgegeben. Die allgemeinen Hinweise der Abfallwirtschaft Heidekreis werden zur Kenntnis genommen. Für die hier vorliegende Planungsebene sind die Hinweise nicht relevant. Auswirkungen auf die vorliegende Planung ergeben sich nicht.

Von Seiten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie werden allgemeine Hinweise zu Baugrunderkundungen, Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen, sowie Kompensationsflächen abgegeben. Die allgemeinen Hinweise von Seiten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die vorliegende Planung ergeben sich nicht.

Beschlussfassung:

Die vorliegende Begründung wurde vom Rat der Stadt Schneverdingen in seiner Sitzung am beschlossen.

Schneverdingen,

Der Bürgermeister/ Die Bürgermeisterin

Vorgelegt durch:

H&P, Laatzen, *August 2026* in Zusammenarbeit mit der Stadt Schneverdingen, FB III